SCESp 046

S CE S SCHWEIZERISCHER ZERTIFIZIERUNGSDIENST
SERVICE SUISSE DE CERTIFICATION
SERVIZIO SVIZZERO DI CERTIFICAZIONE
SWISS CERTIFICATION SERVICE

Zertifizierungsstelle
SIBE Schweiz

Akkreditierte Zertifizierungsstelle nach ISO/IEC 17065:2012
Europäisch bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle (Notified Body), EU-Kennnummer: 1247

EG-Baumusterbescheinigung Nr. 1410

Produkt	Anschlagsystem
Marke	Schalungsgalgen
Typ	GSK
Ergebnis der Prüfung	Feste Anschlageinrichtung mit zwei schwenkbaren Auslegern und fester Führung für ein gesichertes Arbeiten einer Person pro Ausleger. Schalungsgalgen GSK erfüllt die Anforderungen der Richtlinie und Prüfnorm EN795 Typ B für eine Person pro Ausleger. Der sichere Einsatz für zwei Personen wurde mit einem Prüf-aufbau und -bericht nachgewiesen. Die Angaben für Transport, Auf-/Abbau, Nutzung, Pflege und regelmässige Prüfung sind der Informationsbroschüre zu entnehmen.
Herstelleradresse	Gomes Steiner GmbH Hofächerstrasse 11a 8907 Wettswil am Albis
Gesuchstelleradresse	Gomes Steiner GmbH Hofächerstrasse 11a 8907 Wettswil am Albis
Ablaufdatum	30. Juni 2019

Das überprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG vom 21. Dezember 1989 über persönliche Schutzausrüstungen.

Diese Bescheinigung gilt zusammen mit den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen sowie den auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Bestimmungen.

Ausstelldatum

8. Juli 2014

Zertifizierungsstelle

NSBIV AG
Zertifizierungsstelle SIBE Schweiz
Postfach 3518
CH-6002 Luzern

Sicherheitsingenieur

Th. Amrein

T. Amrein

Zertifizierungsstellenleiter

P Keller

P. Keller

Allgemeine Bestimmungen

Original-Baumusterbescheinigung in Deutsch.

Diese Baumusterbescheinigung gilt nur für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Jede PSA muss, um die Übereinstimmung mit der PSA-Richtlinie zu bescheinigen, gemäss den Forderungen der PSA-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen und deren Änderungen gekennzeichnet werden. Die umseitige PSA bietet einen angemessenen Schutz gegen die auftretenden Risiken und erfüllt damit die Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Richtlinie).

Der Hersteller oder Lieferant verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur PSA in Verkehr zu bringen, die dem bescheinigten Baumuster in allen Teilen, welche den Schutz gegen die auftretenden Risiken beeinflussen können, genau entspricht. Er verpflichtet sich, Änderungen, welche den Schutz gegen die auftretenden Risiken der zertifizierten PSA betreffen, unverzüglich der notifizierten Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz* (Kennnummer 1247) zur Beurteilung zu melden.

Bei der Beurteilung der auf der Vorderseite bezeichneten PSA wurde vorausgesetzt, dass die allgemeinen Anforderungen an die PSA sowie die Grundsätze der Gestaltung bei der Konzipierung und Herstellung angewendet wurden, damit der Benutzer unter den bestimmungsgemässen und vorhersehbaren Einsatzbedingungen die mit Risiken verbundenen Tätigkeiten normal ausüben kann und dabei über einen möglichst hohen und den Risiken entsprechenden Schutz verfügt.

Bezüglich mitzuliefernden Betriebsanleitungen und deren Inhalte und Sprachen verweisen wir auf die Forderungen der PSA-Richtlinie.

Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese mit dem Käufer und Verwender der PSA im Voraus abgesprochen werden und in den entsprechenden Dokumenten festgehalten werden (Informationsbroschüre)

Der Hersteller ist nach ISO/IEC 17065:2012 verpflichtet, alle Beanstandungen der auf der Vorderseite bezeichneten PSA sowie deren Behebung unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden.

Im Weiteren verweisen wir auf die PSA-Richtlinie und ihre Forderungen bezüglich: Anwendungsbereich, Inverkehrbringen, freier Warenverkehr, Bescheinigungsverfahren, EG - Konformitätszeichen und Schlussbestimmungen.

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf auf schriftlichen und elektronischen Werbeträgern auf die vorliegende Baumusterbescheinigung hingewiesen werden. Der Wortlaut „Entspricht der *SIBE Schweiz* Baumusterbescheinigung Nr. ..." ist jedoch verbindlich.
Die Baumusterbescheinigung darf nur als Ganzes (Vor- und Rückseite) weitergeben werden.

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterbescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt und die zugehörenden Verwendungsbedingungen weiterhin den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Die Baumusterbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die verkaufte PSA nicht in allen sicherheitsrelevanten Teilen dem beurteilten Baumuster entspricht (also Änderungen angebracht wurden) oder die Informationsbroschüre und EG-Konformitätserklärung nicht in der Originalsprache sowie in der Sprache des Verwenders mitgeliefert wird.

Die Baumusterbescheinigung kann jederzeit durch die Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz* für ungültig erklärt werden, wenn neue gesetzliche Regelungen resp. neue Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigen, dass der Schutz nicht in genügender Weise gewährleistet ist.

Ist die Baumusterbescheinigung abgelaufen oder für ungültig erklärt worden, sind auf diesen Zeitpunkt alle Hinweise auf die Zertifizierung vom Produkt und von allen Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Werbeprospekten, Internet, etc. zu entfernen.